

weigerung nicht vorgelegen habe, ersetze die Zustimmung mit der Wirkung, daß die Übertragung als genehmigt gelten solle.

Demnach ist der Verfasser dafür beweispflichtig, daß für die Verweigerung seiner Zustimmung ein wichtiger Grund vorliegt, falls er die Unwirksamkeit der Übertragung der Rechte aus dem Verlagsvertrage seitens des Verlegers an einen Dritten geltend macht. Denn nach dem oben erwähnten Grundsatz ist die freie Übertragbarkeit der Verlegerrechte die Regel, von der eben nur die beiden erwähnten Ausnahmen gelten; für Ausnahmen von der Regel ist aber stets diejenige Vertragspartei beweispflichtig, die sich auf solche Ausnahmen beruft und aus ihnen Rechte herleitet, hier also der Verfasser. Demnach muß der Verfasser gegen den Verleger auf Feststellung der Unwirksamkeit des Übertragungsgeschäfts desselben mit dem Dritten klagen, wenn er geltend machen will, daß seine Zustimmung nicht erfolgt sei und für die Verweigerung seiner Zustimmung ein wichtiger Grund vorliege.

Fraglich kann sein, was als wichtiger Grund, der den Verfasser zur Verweigerung seiner Genehmigung berechtigt, anzusehen ist. Allfeld (S. 494) führt hierzu aus: »Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der gleiche Umstand, sofern er bei dem ursprünglichen Verleger vorgelegen wäre, den Verfasser abgehalten hätte, mit diesem den Vertrag abzuschließen.« Iffenschmid (Das Verlagsrecht, S. 117) nimmt an, daß als wichtige Gründe diejenigen zu gelten hätten, die der Urheber im Interesse seines literarischen Rufes gegen die Übertragung vorbringen könne. Müller (Kommentar zum Urheber- und Verlagsrecht, I, S. 372) zählt die einzelnen Gründe speziell auf; als wichtigen Grund sieht er vor allem an, falls der Erwerber eine moralisch oder sittlich verkommene Person oder eine solche ist, die vor dem Konkurse steht, ferner, falls den philosophischen oder politischen Anschauungen desselben die von dem Verfasser in seinem Werk niedergelegten entgegenstehen, oder wenn Schikane vorliegt.

Was diese Ansichten im einzelnen betrifft, so ist m. E. die von Allfeld vertretene Auffassung zu allgemein, um als maßgebend und sichere Ergebnisse gewährleistet angesehen werden zu können. Sie ist auch zu einseitig und subjektiv im Sinne des Verfassers, da ja die Behauptung des Verfassers, daß ihn gleiche Umstände, wie sie bei dem Erwerber vorliegen, auch von dem Vertragsabschluß mit dem ersten Verleger abgehalten haben würden, gar nicht nachprüfbar ist; der Verleger würde hier ganz der Willkür des Verfassers ausgesetzt sein, was doch zweifellos nicht im Sinne des Gesetzes liegt. Dasselbe muß von der Auffassung Iffenschmids gelten; jedenfalls kann der von ihm vertretene Standpunkt, daß als wichtige Gründe solche anzusehen seien, die der Urheber im Interesse seines literarischen Rufes gegen die Übertragung vorbringen könne, nicht als allein maßgebend und entscheidend für die ganze Frage angesehen werden; der literarische Ruf des Urhebers kann nur im Einzelfall einen wichtigen Grund zur Verweigerung seiner Zustimmung bilden, nicht ganz allgemein, besonders doch dann jedenfalls nicht, wenn gegen den geschäftlichen Ruf des Verlegers keine Einwendungen erhoben werden können. Es bleibt also nichts anderes übrig, als dem Richter die Entscheidung nach Lage des Einzelfalles zu überlassen, ob ein wichtiger Grund gegeben ist oder nicht, wie dies ja auch bei anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen, die den Begriff des wichtigen Grundes aufgenommen haben (z. B. denjenigen über Kündigungen eines Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen gemäß § 626 BGB.), der Fall ist. Allgemeine Regeln, die auf jeden einzelnen Fall passen, lassen sich überhaupt nicht aufstellen.

Rechtsanwalt Dr. Bernburg,
Berlin-Schöneberg.

Grundlagen zur Berechnung der Druckpreise.

(Schluß zu Nr. 105.)

Aus der Tabelle III sind die Stundenpreise für Formschließen, Textzurichtung, Wartezeit usw., sowie für Farbwechsel und Ein- wie Ausschließen ersichtlich. Bei besonders komplizierten oder ganz leichten Druckformen treten gegebenenfalls an

die Stelle der preistarifischen Durchschnittspreise Stundenpreise, um eine gerechtere Preisfestsetzung zu ermöglichen. Bei den Akzidenzarbeiten sind auch die Stundenpreise usw. für die Maschinenklassen 1–5 in Tabelle III berücksichtigt worden. Es sei nochmals betont, daß diese kleineren Maschinenklassen im Preistarif nur in der Abteilung »Akzidenzen« angeführt sind; alle sonstigen Abteilungen enthalten nur die Maschinenklassen 6 bis 12. Wünschenswert und gerechter wäre zum mindesten die Übernahme der Maschinenklasse 5 in alle Abteilungen, dann wäre eine billigere Preisberechnung für die Abteilung »Werke« die natürliche Folgerung. Auch die Gliederung nach örtlichen Lokalzuschlägen (wie bei der Satzberrechnung) ist zu unrecht in der Abteilung »Druck« unterblieben, was wiederholt und ganz mit Recht im Börsenblatt gerügt wurde. Wenn hier und da die angegebenen Preise einschließlich der prozentualen Aufschläge vom genauen ziffernmäßigen Ergebnis etwas abweichen, so liegt das daran, daß im Preistarif öfter eine Aufrundung nach oben oder unten vorgenommen wurde. Aus den Tabellen IV und V gehen die Preise für Formschließen und Textzurichtung für Qualitätsarbeiten und kleinere Akzidenzarbeiten aller Art hervor. Wie sehr die aus den einzelnen Tabellen ersichtlichen Preissteigerungen angeschwollen sind, ergibt sich am grellsten aus den Preisen für Formschließen und Textzurichtung bei den Qualitätsarbeiten. Während noch im Jahre 1915 in Maschinenklasse 12 für diese Arbeit M 50.— angesetzt wurden, betrug der Preis am Anfang dieses Jahres (einschließlich 240% Zuschlag auf die berechtigten Grundpreise) für Schriftformen M 268.60 (für Berlin bei 260% Zuschlag M 284.40). Für Plattenformen stieg der Preis von M 72.50 auf M 433.50 (für Berlin auf M 459.—!). In einem ähnlichen Verhältnis bewegen sich auch die Fortdruckpreise. Bei Auflagen unter 1000 erfahren die Fortdruckpreise einen Zuschlag von 15 bis 50%. In der Druckabteilung »Werke« sieht § 112 vor, daß bei Auflagen bis zu 1000, die eine leichtere Zurichtung zulassen, der Zurichtungspreis bis zu 30% ermäßigt werden kann. Wenn von einem Werke bis zu 3000 Auflage, das von der Schrift (nicht Platten) gedruckt wird, mehrere Formen hintereinander gedruckt werden, so darf bei der zweiten (also nicht bei der ersten) und den weiteren Formen der Zurichtungspreis 10–15% billiger berechnet werden. Von diesen beiden Abschlägen darf aber bei ein und derselben Arbeit nur einer zur Anwendung kommen (§ 112). Die festgesetzte Auflage (3000) wie der Prozentsatz (10–15%) sind viel zu niedrig angenommen worden. Die Zeitersparnis beim Hintereinanderdrucken einer Anzahl Formen ist bei sachgemäßer Disposition im Maschinenaal so erheblich, daß bis zu 50% Abschlag in Ansatz kommen müßte.

Bei Auflagen über 10 000 bis 20 000 Druck von einer Form ist für das 11. bis 20. Tausend ein Abschlag von 5%, bei Auflagen über 25 000 bis 50 000 Druck für das 21. bis 50. Tausend ein solcher von 7½% und bei Auflagen von über 50 000 Druck vom 51. Tausend ab ein Abschlag von 10% auf den Tausend-Fortdruckpreis zulässig (§ 113). Außer diesen Abschlägen ist noch ein weiterer Abschlag bis zu 20% vorgesehen, und zwar bei Arbeiten, deren Ausstattung in Papier und Druck geringwertig ist, die nur geringe Zurichtung erfordern, einen schnellen Gang der Maschine zulassen, und zu denen billigste Farbe verwendet wird. Die Verleger müssen nun ganz besonders darauf achten, daß diese Abschläge ihnen auch zugute kommen und nicht nur auf dem Papier (im Preistarif) stehen. Es handelt sich hier um mancherlei und öfter vorkommende Arbeiten, was wohl zu berücksichtigen ist. Es zeigt sich bei dieser Gelegenheit auch wieder, wie überaus nützlich den Verlegern und ihren leitenden Angestellten wenigstens die elementare Kenntnis des Preistarifs ist. Die Abschläge für hohe Auflagen und minderwertige Druckarbeiten sind auch in den übrigen Abteilungen des Preistarifs vorgesehen (natürlich gibt es in der Abteilung Qualitätsarbeiten keinen minderwertigen Druck im Sinne des Preistarifs). Wer sich mit Fleiß und Interesse in die einzelnen Paragraphen der Abteilungen »Druck« vertieft, wird die Materie bald erfassen und verstehen. Im großen und ganzen weisen die einzelnen Abteilungen außer den Preisangaben keine wesentlichen Unter-